

Preisblatt der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes

für Transportkunden und Netzbetreiber für die Nutzung ab 1. Januar 2020

1. Netzentgelte für regulierte Kapazitäten	2
<i>I. Netzentgelte</i>	<i>2</i>
<i>I.1. Netzentgelte für regulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten.....</i>	<i>2</i>
<i>I.2. Netzentgelt für regulierte unterbrechbare frei zuordenbare Kapazitäten.....</i>	<i>2</i>
<i>I.3. Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten</i>	<i>3</i>
<i>I.4. Überschreitung der gebuchten Kapazität.....</i>	<i>4</i>
<i>II. Biogas-Umlagebetrag</i>	<i>4</i>
<i>III. L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag</i>	<i>4</i>
2. Netzentgelte für teilregulierte Kapazitäten	5
<i>I. Netzentgelte</i>	<i>5</i>
<i>I.1. Netzentgelte für teilregulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten.....</i>	<i>5</i>
<i>I.2. Netzentgelt für teilregulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten</i>	<i>5</i>
<i>I.3. Netzentgelte für teilregulierte unterjährige und untertägige Kapazitäten.....</i>	<i>6</i>
<i>I.4. Überschreitung der gebuchten Kapazität.....</i>	<i>6</i>

Es gelten die Definitionen der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (nachfolgend: „AGB“) der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (nachfolgend: „OGT“) in der jeweils gültigen Fassung.

Die in diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte (nachfolgend: „Netzentgelte“) beinhalten eine Kostenumlage für die Errichtung und den Betrieb einer Kapazitätsplattform.

OGT bietet nach Maßgabe der AGB sowohl regulierte, als auch teilregulierte Kapazitäten an. Die teilregulierten Kapazitäten sind von der Anwendung der §§ 21, 21a und 23a EnWG ausgenommen. Die für die Vorhaltung der regulierten und teilregulierten Kapazitäten zu zahlenden Entgelte sind in diesem Preisblatt ausgewiesen.

1. Netzentgelte für regulierte Kapazitäten

OGT ist nach Maßgabe der Regelungen in den AGB und den Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu den AGB (Anlage 2 AGB) zur Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte berechtigt bzw. verpflichtet.

I. Netzentgelte

I.1. Netzentgelte für regulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von regulierten dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 1 Anlage 2 AGB an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, und Messstellenbetrieb bereits enthalten.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt
Greifswald	21Z000000000241X	Einspeisung	3,02 €/(kWh/h)/a ¹

I.2. Netzentgelt für regulierte unterbrechbare frei zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von regulierten unterbrechbaren frei zuordenbaren Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB bzw. gemäß § 11 Ziffer 8 KoV an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, und Messstellenbetrieb bereits enthalten.

¹ Das Netzentgelt für regulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten beträgt 90% des Entgeltes für regulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten, die an diesem Punkt nicht angeboten werden. Das Netzentgelt für regulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten beträgt für das Jahr 2020 3,36 €/(kWh/h)/a.

(gültig ab: 1. Januar 2020)

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt
Greifswald	21Z000000000241X	Einspeisung	3,02 €/(kWh/h)/a ²
Brandov	21Z000000000242V	Ausspeisung	3,02 €/(kWh/h)/a ^{2 3}

I.3. Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. mit einem Anteilswert von $\frac{1}{365}$ für jeden gebuchten Tag bzw. $\frac{1}{366}$ für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Das Netzentgelt für untertägige Kapazitäten wird aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. mit einem Anteilswert von $\frac{1}{8.760}$ für jede gebuchte Stunde bzw. $\frac{1}{8.784}$ für jede gebuchte Stunde in einem Schaltjahr berechnet.

Abhängig von der Laufzeit der gebuchten Kapazität ist der Anteilswert, der gemäß Satz 1 und 2 ermittelt wurde, zusätzlich entsprechend den Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur hinsichtlich „der Höhe der Multiplikatoren [...] und der Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten“ („MARGIT“) vom 29.03.2019 (BK9-18/612) mit den folgenden Multiplikatoren zu multiplizieren:

Produktklassifizierung gemäß MARGIT	Multiplikator
Untertägiges Produkt	2,00
Tagesprodukt	1,40
Monatsprodukt	1,25
Quartalsprodukt	1,10

² Das Netzentgelt für regulierte unterbrechbare frei zuordenbare Kapazitäten beträgt 90% des Entgeltes für regulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten, die an diesem Punkt nicht angeboten werden. Das Netzentgelt für regulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten beträgt für das Jahr 2020 3,36 €/(kWh/h)/a.

³ Seit dem 1. November 2018 wird jegliche verfügbare regulierte unterbrechbare frei zuordenbare Kapazität des Netzpunktes Brandov-OPAL am VIP Brandov-GASPOOL und damit von der GASCADE Gastransport GmbH vermarktet und abgewickelt. Das an diesem Punkt in diesem Preisblatt ausgewiesene Netzentgelt für regulierte unterbrechbare frei zuordenbare Kapazitäten gilt nur für Ein- oder Ausspeiseverträge, deren Leistungszeitraum nach § 3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 AGB zum 1. November 2018 bereits angefangen hat für den restlichen Leistungszeitraum.

(gültig ab: 1. Januar 2020)

Das Netzentgelt im Fall einer internen Bestellung mit einer unterjährigen Laufzeit, insbesondere bei Anpassungen gemäß § 15 KoV, berechnet sich analog.

I.4. Überschreitung der gebuchten Kapazität

Wenn ein Transportkunde in einer Stunde eines Tages die gebuchte Kapazität überschreitet, wird eine Vertragsstrafe gemäß § 30 Ziffer 4 AGB fällig. Die Vertragsstrafe beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzpunkt gemäß dieses Preisblatts zu zahlenden Netzentgeltes.

II. Biogas-Umlagebetrag

Die Biogasumlage wird nur an Ausspeisepunkten mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicherpunkten berechnet. An den Kopplungspunkten der OGT in Greifswald und Brandov wird die Biogasumlage somit nicht in Rechnung gestellt.

Das Entgelt für die Biogasumlage des Jahres 2020 wird nach § 7 Abs. 7 lit a) der Kooperationsvereinbarung Gas vom 29. März 2018 bis zum 1. Oktober 2019 veröffentlicht. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben des NC TAR in Verbindung mit dem Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“).

III. L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag

Die Marktraumumstellungsumlage wird nur an Ausspeisepunkten mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicherpunkten berechnet. An den Kopplungspunkten der OGT in Greifswald und Brandov wird die Marktraumumstellungsumlage somit nicht in Rechnung gestellt.

Das Entgelt für die Marktraumumstellungsumlage des Jahres 2020 wird nach § 10 Abs. 7 lit a) der Kooperationsvereinbarung Gas vom 29. März 2018 bis zum 1. Oktober 2019 veröffentlicht. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben des NC TAR in Verbindung mit dem Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“).

2. Netzentgelte für teilregulierte Kapazitäten

OGT ist nach Maßgabe der Regelungen in den AGB und in den Anlage 2 AGB zur Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte berechtigt bzw. verpflichtet.

I. Netzentgelte

I.1. Netzentgelte für teilregulierte dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von teilregulierten dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 2 Anlage 2 AGB an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb bereits enthalten.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt
Greifswald	21Z000000000241X	Einspeisung	3,10 €/(kWh/h)/a
Brandov	21Z000000000242V	Ausspeisung	3,10 €/(kWh/h)/a

I.2. Netzentgelt für teilregulierte feste frei zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von teilregulierten festen frei zuordenbare Kapazitäten gemäß § 2 Anlage 2 AGB an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb bereits enthalten.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt
Brandov	21Z000000000242V	Ausspeisung	3,10 €/(kWh/h)/a

(gültig ab: 1. Januar 2020)

I.3. Netzentgelte für teilregulierte unterjährige und untertägige Kapazitäten

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation der Netzentgelte jeweils gemäß Ziffer 2.I.1. und 2.I.2 mit einem Anteilswert von $\frac{1}{365}$ für jeden gebuchten Tag bzw. $\frac{1}{366}$ für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Das Netzentgelt für untertägige Kapazitäten wird aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer 2.I.1. und 2.I.2. mit einem Anteilswert von $\frac{1}{8.760}$ für jede gebuchte Stunde bzw. $\frac{1}{8.784}$ für jede gebuchte Stunde in einem Schaltjahr berechnet.

Es werden keine Aufschläge für teilregulierte unterjährige und untertägige Kapazitäten erhoben.

I.4. Überschreitung der gebuchten Kapazität

Wenn ein Transportkunde in einer Stunde eines Tages die gebuchte Kapazität überschreitet, wird eine Vertragsstrafe gemäß § 30 Ziffer 4 AGB fällig. Die Vertragsstrafe beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzpunkt gemäß dieses Preisblatts zu zahlenden Netzentgeltes.